

Der nachfolgend bekannt gemachten Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Reinsdorf wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 24.09.2020 die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung erteilt. Die Bekanntmachung erfolgt im „Amtsblatt der Stadt Artern und der Gemeinden Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpiffel-Nikolausrieth und Reinsdorf“, Ausgabe 10 vom 16.10.2020.

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Reinsdorf

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, §20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 vom (GVBl. S. 277,281), des § 20 Abs. 8 ff. Infektionsschutzgesetz vom 10. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) hat der Gemeinderat der Gemeinde Reinsdorf in der Sitzung am 17.09.2020 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Kindernest“ Reinsdorf beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtung wird von der Gemeinde Reinsdorf als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben und Grundsätze

- (1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

- (2) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die Personensorgeberechtigten oder der personensorgeberechtigte Elternteil (im Folgenden „Eltern“ genannt) wahr. Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde, stehen den Eltern insoweit gleich.
- (3) Mit der Anmeldung und Aufnahme ihres Kindes in die Kindertageseinrichtung „Kindernest“ Reinsdorf erkennen Eltern die Benutzungsregelungen dieser Satzung an. Gleiches gilt auch für die Konzeption der Einrichtung. Dies schließt auch die Zustimmung zur Betreuung ihres Kindes vom vollendeten zweiten Lebensjahr in einer altersgemischten Gruppe von Kindern bis zum Schuleintritt mit ein.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Reinsdorf (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Darüber hinaus steht die Kindertageseinrichtung auch Kindern, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde/Stadt haben, auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bzw. § 5 des Achten Buches des Sozialgesetzbuch (SGB VIII) offen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.
-
- (3) In der Kindertageseinrichtung werden Kinder im Alter vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt betreut.
- (4) Wenn die in der Betriebszulassung festgelegte Höchstbelegung der Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.

§ 4

Öffnungszeiten/Schließzeiten/Betreuungsumfang

- (1) Die Kindertageseinrichtung „Kindernest“ ist an Werktagen montags bis freitags von 6.00 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet. Eventuelle Neufestlegungen der Öffnungszeiten der Einrichtung erfolgen nach Anhörung des Elternbeirates durch den Träger Gemeinde Reinsdorf.
- (2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus zwei verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die Halbtagsbetreuung umfasst bis zu sechs Stunden am Vormittag. Ein

darüber hinaus gehender Betreuungsumfang bis in den Nachmittagsbereich, erfordert die Form der Ganztagsbetreuung.

- (3) Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfanges, muss dies der Leitung der Kindertageseinrichtung spätestens vier Wochen vor der gewünschten Änderung in schriftlicher Form mitgeteilt werden.
- (4) Eltern von Kindern, die in den folgenden Kindergartenjahren von der Zahlung der Elternbeiträge auf Grund der gesetzlich geregelten Elternbeitragsfreiheit befreit werden, haben unter der Beachtung des § 30 Abs. 4 ThürKigaG bis 31. Januar des laufenden Jahres die Möglichkeit, den Betreuungsumfang für ihr Kind zu wählen oder zu ändern, der ab 1. März vor Beginn der Beitragsbefreiung bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kindertageseinrichtung gelten soll. Eine Reduzierung des Betreuungsumfanges ist grundsätzlich auch nach dem 1. März unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 möglich. Eine Erhöhung des Betreuungsumfanges unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierzu sind der Gemeinde Reinsdorf die Gründe für die Erhöhung des Betreuungsumfanges mit der Beantragung darzulegen.
- (5) Zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres bleibt die Kindertageseinrichtung „Kindernest“ geschlossen. An Brückentagen (Tag vor oder nach einem Feiertag, der auf einen Dienstag oder Donnerstag fällt) und an zwei Tagen zum Zweck der Fortbildung des pädagogischen Fachpersonals, kann die Einrichtung ebenfalls schließen.
Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Thüringen kann die Einrichtung bis zu zwei Wochen geschlossen werden.
Vor der Festlegung der Schließtage wird der Elternbeirat angehört.
Die Schließzeiten der Kindertageseinrichtung werden rechtzeitig zum Beginn des Kindergartenjahres für das laufende Kindergartenjahr durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben.

§ 5

Anmeldung und Aufnahme

- (1) Die Anmeldung erfolgt in der Regel sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme bei der Leitung der Kindertageseinrichtung unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars. Kurzfristige Anmeldungen können in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzug, berufliche Veränderung etc.) im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Plätze berücksichtigt werden. Besucht das Kind zum Zeitpunkt der Anmeldung eine andere Einrichtung, haben die Eltern zu bestätigen, dass das Betreuungsverhältnis für diese Einrichtung wirksam zum Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme in die Kindertageseinrichtung „Kindernest“ gekündigt wurde.

(2) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung nachzuweisen ist. Diese Bescheinigung soll auch Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten. Darüber hinaus haben die Eltern dem Träger den Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine Ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz erfolgt ist. Die ärztliche Bescheinigung und der Nachweis zur Impfberatung sollen zum Zeitpunkt der Vorlage in der Kindertageseinrichtung nicht älter als vier Wochen sein.

(3) Vor Beginn der Betreuung eines Kindes ab Vollendung des ersten Lebensjahres ist der Leitung der Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bzw. eine Immunität gegen Masern besteht oder das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Ein ausreichender Impfschutz besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei dem betroffenen Kind durchgeführt wurden. Zum Nachweis des ausreichenden Impfschutzes bzw. der Immunität gegen Masern ist der Kindertageseinrichtung vorzulegen:

1. eine Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Abs. 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind ein nach den Maßgaben von § 20 Abs. 8 Satz 2 IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht.
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder
3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 Nr. 1 oder IfSG darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

(4) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechtes nach § 5 ThürKigaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden. Die Eltern sollen dies bei der Gemeinde Reinsdorf sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme unter Angabe der gewünschten Kindertageseinrichtung beantragen.

(5) Die Aufnahme eines Kindes ins „Kindernest“ erfolgt durch Bescheid zu dem darin festgesetzten Datum. Ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum sind die Eltern zur Zahlung der Benutzungsgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung

verpflichtet, es sei denn, sie haben den Platz rechtzeitig mindestens vier Wochen vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung wieder gekündigt. Die Eltern sind auch dann zur Zahlung der Benutzungsgebühr verpflichtet, wenn das Kind wegen Nichtvorlage eines Nachweises nach Absatz 3 gemäß § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG tatsächlich nicht in der Kindertageseinrichtung betreut werden darf.

- (6) Die Betreuung in der Einrichtung kann widerrufen werden, wenn das Kind seine Hauptwohnung in einer anderen Gemeinde/ Stadt hat oder aus der Gemeinde Reinsdorf in eine andere Gemeinde / Stadt verzieht und der Platz für die Betreuung eines Kindes aus der Gemeinde Reinsdorf benötigt wird. Der Aufnahmebescheid wird für derartige Fälle grundsätzlich mit einem Widerrufsvorbehalt versehen. Der Widerruf wird sechs Monate vor der beabsichtigten Beendigung des Betreuungsverhältnisses den Eltern zugestellt. Die Eltern werden dazu angehört.
- (7) Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin im „Kindernest“ Reinsdorf betreut werden, ist das der Leitung der Einrichtung bzw. der Gemeinde Reinsdorf in der Regel sechs Monate vor dem geplanten Umzug mitzuteilen.
- (8) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes und/oder durch die Eltern selbst übernommen wird.

§ 6

Mitwirkungspflichten der Eltern

- (1) Die Eltern sorgen für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung sowie des gewählten Betreuungsumfanges.
- (2) Die Eltern unterstützen die Eingewöhnung ihrer Kinder. Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten. Die Eingewöhnung beginnt in der Regel zwei Wochen vor der Aufnahme des Kindes und ist kostenfrei.
- (3) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen

Personal der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigte Personen.

- (4) Die Eltern erklären bei Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung oder des pädagogischen Personals. Die Erklärungen können jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit im Sinne des IfSG beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung bzw. das pädagogische Personal der Einrichtung verpflichtet. Die Einrichtung darf erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (6) Das Fehlen des Kindes wegen Krankheit oder aus einem anderen Grund ist unverzüglich bis 7.45 Uhr des ersten Abwesenheitstages der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen. Dabei soll die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit angegeben werden.
- (7) Die Eltern informieren die Kindertageseinrichtung über alle wesentlichen Veränderungen, die die Personensorge oder die Gesundheit des Kindes betreffen.
- (8) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge sowie die Verpflegungsgebühr regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person übt das Hausrecht in der Kindertageseinrichtung aus.
- (2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person führt das Aufnahmegespräch mit den Eltern und nimmt die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) vor. Sie verlangt von den Eltern von Kindern ab Vollendung des 1. Lebensjahres die Vorlage eines Nachweises nach § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG. Treten die

im IfSG genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

§ 8

Elternbeirat

Die Eltern der Kindertageseinrichtung haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden. Die Wahl des Elternbeirates erfolgt nach den Regelungen des § 12 Abs. 4 und 5 ThürKigaG. Die Gemeinde Reinsdorf stellt die Beteiligungsrechte des Elternbeirates bei Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 und 3 ThürKigaG sicher. Darüber hinaus erfolgt eine Einbeziehung des Elternbeirates entsprechend der Regelung des § 29 ThürKigaG im Falle einer geplanten Erhöhung der Elternbeiträge.

§ 9

Versicherungsschutz

Während der Betreuungszeit und für den gesamten Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z.B. Ausflüge) einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückwege besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.

Für das „Kindernest“ besteht eine Haftpflichtversicherung. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 10

Elternbeiträge

Für die Benutzung der Einrichtung wird für die Eltern der Kinder ein im Voraus zu zahlender Elternbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.

Die Verpflegungskosten werden direkt zwischen Caterer und Eltern abgerechnet.

§ 11

Abmeldung

Das Benutzungsverhältnis endet mit Abmeldung des Kindes. Eine Abmeldung ist nur zum Ende des Kalendermonats möglich. Sie ist vier Wochen vorher der Leitung der Einrichtung mit dem entsprechenden Formular schriftlich mitzuteilen. Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, gelten nach dem letzten möglichen Betreuungstag in der Einrichtung als abgemeldet, es sei denn, sie werden bereits vorher fristgerecht zum Ende eines Monats abgemeldet.

§ 12

Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung/ Betreuungsverbot

- (1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
 1. die in dieser Satzung geregelten Mitwirkungspflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet wurden,
 2. die Eltern einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln,
 3. die Benutzungsgebühr trotz Mahnung für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet worden ist,
 4. die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bei der Abholung des Kindes mehrfach unentschuldig innerhalb eines Zeitraumes von einem Monat missachtet wurden oder
 5. es sich trotz Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertageseinrichtung nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet.
- (2) Vor dem dauerhaften Ausschluss ist im Rahmen einer fehlerfreien Ermessensausübung zu prüfen, ob ein zeitlich befristeter Ausschluss ausreichend ist, um die entsprechenden Mitwirkungs- und Handlungspflichten zu erreichen.
- (3) Der beabsichtigte zeitlich befristete oder dauerhafte Ausschluss des Kindes ist den Eltern in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Vorab sind sie anzuhören. Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid und gilt, sofern er dauerhaft ist, als Abmeldung.
- (4) Im Falle eines Betreuungsverbotes nach § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG oder im Falle des § 6 Abs. 5 besteht das Betreuungsverhältnis weiter, so lange dieses nach den Regelungen dieser Satzung nicht wirksam gekündigt wurde. Die Elternbeiträge sind weiter zu entrichten.

§ 13

Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrags, die Erhebung von Elternbeiträgen sowie für die gesetzlich vorgeschriebene Entwicklungsdokumentation werden die für die Aufgaben nach dem ThürKigaG, dieser Satzung sowie der Gebührensatzung zu dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes, der Eltern sowie weiterer Kinder der Familie verarbeitet.

Dies sind:

Allgemeine Daten: Namen der Eltern, des Kindes, anderer Geschwisterkinder, Geburtsdaten der Kinder, Wohnanschrift der Eltern und des Kindes, Kontaktdaten (z.B. Telefonnummern, E-Mail-Adressen), Aufnahmewunsch bzw. -datum und -dauer, gewählter Betreuungsumfang sowie zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (z.B. Verbindungen zu Geldinstituten)

- (2) Die erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten werden auch für notwendige Benachrichtigungen des Gesundheitsamtes nach den Regelungen des IfSG verwendet.
- (3) Die erhobenen und gespeicherten Daten für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde Reinsdorf nach Wegfall des Zweckes der Erhebung gelöscht.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. 08 .2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt hiermit die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Kindernest“ der Gemeinde Reinsdorf vom 01.01.2013 sowie die Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte „Kindernest“ der Gemeinde Reinsdorf vom 10.06.2014 außer Kraft.

Reinsdorf, den 01.10.2020


Olaf Schmidt

Bürgermeister



Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Artern geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.
